

Förderverein der Fachoberschule Sonthofen

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der FOS Sonthofen.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Sonthofen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Berufsbildung, des Umwelt- und Klimaschutz, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens im Schulleben der Fachoberschule Sonthofen.
2. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung der Schul- und Unterrichtsentwicklung
 - die Unterstützung regionaler, überregionaler und internationaler Schulprojekte
 - die Durchführung von Veranstaltungen und Workshops
 - die Beauftragung externer Partner zur Begleitung und Beratung in schulischen, erzieherischen und bildenden Fragen
 - Förderung der Klimaschutzaktivitäten der Schule, insbesondere der regelmäßigen CO₂-Bilanzierung der Fachoberschule Sonthofen und der Zertifizierung der Klimaneutralität im Rahmen der definierten Bilanzierungsgrenzen
 - die Unterstützung von bedürftigen Schülern
 - die Unterstützung von Klassenfahrten, Exkursionen, Projekttagen und Aktivitäten im Schüleraustausch
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - d) sich vereinschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

6. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, die dann aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge an den Verein zu leisten, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Der 1. Vorstand und der stellvertretende Vorstand sind gem. § 26 BGB allein vertretungsberechtigt. Über die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Ständige Vertreter des Schulleiters des Beruflichen Schulzentrums, in der Funktion als Außenstellenleiter der FOS Sonthofen, gehört kraft Amtes dem Vorstand an.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre bzw. bis zum Widerruf oder Ausscheiden aus dem Amt gewählt. Die Wahlen sind grundsätzlich per Handzeichen durchzuführen. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seiner Mitgliedschaft zurück, so muss er seinen Rücktritt einem weiteren Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich erklären. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder sind berechtigt ein Vereinsmitglied in den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
5. Der Vorstand kann auf bestimmte Zeit einen Fachbeirat berufen, dem sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder angehören können. Der Ausschuss kann auf Einladung des Vorstands beratend an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis 30.04. statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter und Protokollführer werden vom Vorstand benannt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung werden für 4 Jahre zwei Revisoren, die kein anderes Amt im Verein innehaben dürfen, gewählt.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Vorstand muss ebenfalls mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sachaufwandsträger der FOS Sonthofen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; satzungsgemäß ist das Vermögen für Zwecke der Schulentwicklung an der Staatlichen Fachoberschule Sonthofen zu verwenden.

Sonthofen, den 11.05.2023